



SATZUNG

VUB Vereinigung Unabhängiger Bürger e.V.

Präambel

Die VUB Vereinigung Unabhängiger Bürger verfolgt als überparteiliche Wählergruppe im Sinne des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes unmittelbar und ausschließlich politische Ziele im Sinne dieser Satzung. Die VUB Vereinigung Unabhängiger Bürger fördert die Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zossen an den kommunalpolitischen Belangen der Stadt und deren Ortsteilen sowie des Landkreises Teltow-Fläming und auf deren Interessen auch darüber hinaus auf freier und parteiunabhängiger Basis. Die VUB Vereinigung Unabhängiger Bürger fördert und unterstützt geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zum Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin, zur Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, zum Mitglied der jeweiligen Ortsbereiräte, der jeweiligen Mandate (des Landrates und des Kreistages) des Landkreises Teltow-Fläming, des Landtages des Landes Brandenburg bis hin zu einer Kandidatur des Deutschen Bundestages oder des Europaparlamentes.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen **“VUB Vereinigung Unabhängiger Bürger”**, kurz VUB. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister erhält er die Zusatzbezeichnung **“e.V.”**

Er hat seinen Sitz in Zossen, im Landkreis Teltow-Fläming.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene.

§ 4 Mittelverwendung und Aufwendungsersatz

Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung des Satzungszwecks verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.



Ausgenommen hiervon ist eine etwaige Erstattung von Auslagen, die in Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben entstehen.

Insbesondere haben die Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person des privaten Rechts werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Weitere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

- I. Mindestalter 16 Jahre,
- II. voll geschäftsfähig,
- III. nicht Mitglied einer konkurrierenden politischen Vereinigung oder Partei
- IV. Wohn- oder Geschäftssitz oder Arbeitsort in Zossen.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3). Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird.

§ 6 Ruhende Mitgliedschaft

Bei zeitlich begrenzter Veränderung des Wohn- oder Geschäftssitzes oder des Arbeitsortes nach § 5, kann auf Antrag und mit Beschluss des Vorstandes eine ruhende Mitgliedschaft erfolgen. Eine ruhende Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Während der ruhenden Mitgliedschaft ruht auch das Stimmrecht im Verein. Unberührt davon bleibt das durch Kommunalwahlen erreichte Mandat in Ortsbeiräten oder in der Stadtverordnetenversammlung. Handelt es sich dabei um nicht gewählte Ausschussmitglieder (wie beispielsweise ein Sachkundiger Einwohner) die in der Regel durch die Mitgliedschaft im Verein übernommen wurden, sind diese durch den Vorstand auf Vorschlag der Mitglieder nachzubesetzen.

Zeigt ein Vorstandsmitglied eine ruhende Mitgliedschaft an, ist diese Funktion durch die Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

Ein Wiedereintrittsrecht nach Beendigung der ruhenden Mitgliedschaft in die formals bestehenden Aufgaben und Funktionen, beispielsweise in den Vorstand besteht nicht.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt ist gegenüber dem Verein schriftlich zu erklären. Er ist zum Ende des jeweils folgenden Quartals möglich. Die Austritterklärung muss 14 Kalendertage vor dem Quartalsende erfolgen. Die Austritterklärung bedarf keiner inhaltlichen Begründung.

Bei genereller Veränderung des Wohn- oder Geschäftssitzes und/ oder des Arbeitsortes nach §5 und der daraus resultierenden Unfähigkeit, sein gewähltes Mandat im Sinne des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz wahrzunehmen, ist dies zwingend dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Verpflichtung der jeweiligen Vorsitzenden / dem jeweiligen Vorsitzenden der politischen Gremien davon in Kenntnis zu setzen.

Auf Beschluss des Vorstandes ist dieses Mandat gegebenen Falles in Abstimmung mit der Fraktion neu zu besetzen.

Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch Beschluss (§ 17 Vorstandssitzungen) des Vorstandes erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- der Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- schädliches Verhalten gegen den Verein innerhalb und außerhalb des Vereins,
- die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug.

Vordem Ausschluss ist das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich zu hören. Hier gilt eine zweimalige Aufforderung. Ein Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung Widerspruch eingelegt werden. Das Schiedsgericht soll fortan über den Vorgang entscheiden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben und festlegen. Die Art und die Höhe des Beitrages werden vom Vorstand bestimmt. Vorschläge der Mitglieder sind zu berücksichtigen. Der Vorstand beschließt dazu eine Beitragsordnung. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) aller Stimmen des Vorstandes.

Bei Erhebung eines Mitgliedsbeitrages wird der Beitrag zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres in einer Summe fällig. Bei Neumitgliedschaft wird der Beitrag anteilig ab Beitritt erhoben.

Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages bei Beendigung oder Ausschluss der Mitgliedschaft vor dem Ende eines Geschäftsjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen.



Der Verein darf Spenden entgegennehmen. Er ist verpflichtet, nach den gesetzlichen Regelungen Zuwendungsbescheinigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge auszustellen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 10),
- der Vorstand (§ 15).

§ 10 Mitgliederversammlung

Alle stimmberechtigten Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Bei vorher in der Tagesordnung angekündigte Abstimmungen, können Mitglieder bei Nichtanwesenheit auch schriftlich abstimmen. Das schriftliche Votum muss am Tag der Abstimmung dem Vorstand vorliegen. Dies kann per Email oder Post erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, insbesondere Änderungen des Zwecks der Wählergemeinschaft,
2. Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Geschäftsjahren,
3. Wahl der Kassenprüfer (Revision),
4. Entgegennahme und Billigung des vom Vorstand vorzulegenden Rechenschaftsberichtes, insbesondere der Wirtschafts- und Finanzplanung und der Jahresrechnung,
5. Entgegennahme und Billigung des Berichts der Kassen- und Rechnungsprüfung,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Auflösung der Wählergemeinschaft.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches mit Zweidrittelmehrheit (2/3) die Mitgliederversammlung in Beschlussfassung beauftragen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, in Form von E-Mail



oder postalischer Zustellung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse oder E-Mail gerichtet ist.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, kann ein anderes Vorstandsmitglied vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter als Sitzungsleiter benannt werden. Wird keiner benannt oder die Benennung abgelehnt, wird die Sitzung geschlossen und ein neuer Termin vorgeschlagen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann die Zulassung von Gästen vorschlagen. Über die Zulassung der Gäste beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Insoweit sich aus dem folgenden nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Einzelheiten regelt der § 19. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, wenn nicht mindestens von ¼ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung verlangt wird. Eine namentliche Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn diese von mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für die Wahl des Vorstandes gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Eine Protokollführerin/ ein Protokollführer ist zum Beginn der Mitgliederversammlung zu benennen. Das Protokoll soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin sowie die namentliche und Zahl (Anwesenheitsliste) der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die bestätigte Fassung als Anlage beizufügen.



§ 12a Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend bekannt zu machen und zu ergänzen.

Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.

Anträge zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins sind hiervon ausgeschlossen.

§ 13 Kassenrevision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht für das auf die Wahl folgende Geschäftsjahr vorzutragen. Kassenprüfer werden für ein Geschäftsjahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn

1. das Interesse des Vereins dies erfordert

oder

2. die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 bis 12a der Satzung entsprechend.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Es sind bis 7 Personen möglich, insbesondere bei einer Mitgliederanzahl von über 99. Beendet ein Vorstandsmitglied seine Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft, lässt sein Mandat ruhen oder wird ausgeschlossen bleibt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch erhalten und geschäftsfähig. Die Besetzung des Vorstandes sollte (im Idealfall) nach Geschlechtern ausgewogen sein.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Voraussetzung für die Tätigkeit im Vorstand ist eine Mitgliedschaft im Verein .



Zum Vorstand gehören:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellv. Vorsitzende
3. mindestens ein und bis zu drei Beisitzer.

Der Vorstand bestimmt durch einfache Mehrheit ein Vorstandsmitglied als Schatzmeister.

Darüber hinaus kann der Vorstand beratende Mitglieder ohne Stimmrecht mit Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 12 bestellen.

Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen; jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind nur zusammen vertretungsberechtigt

Die Wahl des Vorstandes findet in den letzten drei Monaten der Wahlperiode statt (§ 10, Ziff. 2).

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Verwendung der Mittel des Vereins,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
3. Geschäftsführung und Verwaltung des Vermögens des Vereins,
4. Bestimmung einer Geschäftsordnung für die Belange des Vorstandes,
5. Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
6. Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern,
7. Benennung der beratenden Mitglieder,
8. Aufstellung und Beschluss einer Wirtschafts- und Finanzplanung einschließlich einer Jahresrechnung und Vorlage eines Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr (s. § 10 Ziff. 4)



§ 17 Vorstandssitzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Die Sitzung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem/der stellv. Vorsitzenden, geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für eine Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit die des/der stellv. Vorsitzenden.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit von dem/der stellv. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Zuständig für das Protokoll ist ein zu Beginn der Vorstandssitzung benanntes Vorstandsmitglied.

§ 18 Schatzmeister, Kassen- und Rechnungsprüfung

Ein durch den Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied übt die Funktion eines Schatzmeister/ einer Schatzmeisterin aus und ist für die Kassengeschäfte des Vereins zuständig. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Prüfung wird von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, durchgeführt.

Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung vom Schatzmeister/ von der Schatzmeisterin zu berichten.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als 4/5 der Mitglieder anwesend, so wird frühestens nach Ablauf von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die den endgültigen Beschluss fasst. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Zossen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Schulbereich oder für Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft zu verwenden hat.



§ 20 Schiedsgericht

1. Über sämtliche zivilrechtliche Streitigkeiten des Vereins und seinen Mitgliedern, mit Ausnahme von Streitigkeiten zu Beitragsfragen, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.
2. Die von der Mitgliederversammlung verabschiedete Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 21 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.